

Richtlinien für die Vergabe von
Stipendien für Postdocs
durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) hat in ihrem Leitbild die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verankert, und vergibt daher Stipendien für exzellente NachwuchswissenschaftlerInnen in der Postdoc-Phase.

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern in der Postdoc-Phase werden durch die WWU Stipendien an exzellente junge Wissenschaftler nach der Promotion vergeben.
- (2) 50 % der Mittel sollen für die Förderung von Frauen verwendet werden.

§ 2 Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat eine Promotion mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen,
 - b. die Stipendiatin/der Stipendiat weist Forschungsleistungen und -ergebnisse nach, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und
 - c. die Stipendiatin/der Stipendiat bereitet einen Antrag für die Einwerbung von Drittmitteln vor, die der Finanzierung eines eigenen Forschungsprojektes dienen. Das Stipendium dient der finanziellen Überbrückung dieser Antragsphase.
- (2) Das Qualifikationsvorhaben wird an der WWU durchgeführt. Die Stipendiatin/der Stipendiat muss während des gesamten Förderzeitraums an der WWU tätig sein. Das Forschungsvorhaben muss durch eine Professorin/ Professoren evaluiert werden.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Förderungsleistungen werden als Stipendien gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Höhe des Stipendiums beträgt 2500,00 € monatlich.
- (2) Die Förderzeit beginnt mit dem Datum der ersten Förderungszahlung und erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auf i.d.R. sechs Monate.
- (3) Neben dem Stipendium kann ein Zuschlag für die freiwillige Versicherung in einer Krankenkasse beantragt werden. Weitere Zuschläge sind nicht vorgesehen.
- (4) Da die Förderung als Stipendium gewährt wird, sind zusätzliche Einkünfte nicht zulässig.

§ 4 Verfahren der Beantragung

- (1) Der Antrag erfolgt auf Formularbasis. Das WWU Graduate Centre stellt auf seiner Website diese Formulare zur Verfügung.

- (2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:
- a. Die Skizze eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes, das eigenständig bearbeitet wird.
 - b. Ein Arbeitsplan, aus dem der gegenwärtige Stand des wissenschaftlichen Vorhabens klar hervorgeht und der ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthält.
 - c. Ein Gutachten der betreuenden Wissenschaftlerin/des betreuenden Wissenschaftlers, das eine Einschätzung zum Arbeitsplan enthält.

(3) Anträge sind innerhalb einer mindestens einmal im Jahr anberaumten und rechtzeitig veröffentlichten Ausschreibungsfrist einzureichen.

(4) Anträge sind an das WWU Graduate Centre, Schlossplatz 6, 48149 Münster zu richten. Es können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist vollständig beim WWU Graduate Centre eingegangen sind.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Förderleistungen werden von einer Auswahlkommission vergeben, die aus vier Mitgliedern besteht. Ex officio gehören der Kommission die Inhaberin/der Inhaber des zuständigen Prorektorats und die Geschäftsführerin /der Geschäftsführer des WWU Graduate Centres an. Zwei Mitgliedern der Rektorkommission für wissenschaftlichen Nachwuchs werden von dieser in das Gremium gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte wird über das Auswahlverfahren informiert und hat die Möglichkeit, gegen den Beschluss der Auswahlkommission ein Veto einzulegen, sofern die Belange der Gleichstellung nicht adäquat berücksichtigt wurden.

(2) Die Rektorkommission für wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet jeweils für die Dauer von zwei Semestern, welche ihrer Mitglieder sie in die Auswahlkommission entsendet.

§ 6 Abschlussbericht

Jede Stipendiatin/jeder Stipendiat hat innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Förderung dem WWU Graduate Centre einen Abschlussbericht vorzulegen. Ein entsprechendes Formular wird im WWU Graduate Centre bereitgehalten.

§ 7 Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Stipendiatin/der Stipendiat während des Förderzeitraums nicht oder nicht durchgehend an der WWU tätig war.

- (3) Unterbricht die Stipendiatin/der Stipendiat ihr/sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie/er das Graduate Centre unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin/dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund, kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Der wichtige Grund ist von der Stipendiatin/dem Stipendiaten, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen.
- (4) Der Bewilligungsbescheid ist im Falle des Erlangens einer anderen Finanzierung für das Forschungsvorhaben zu widerrufen.
- (5) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.
- (6) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsgründe gemäß Abs. 1 – 4. Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.
- (6) Über den Widerruf entscheidet die Auswahlkommission. Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Richtlinien tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU (AB Uni) in Kraft.